



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Lebensmittel, Betriebsmittel und Verpackungsmaterial

A. Einleitung

A.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) werden nachrangig Bestandteil eines jeden Vertrages über den Ankauf von Lebensmitteln, Betriebsmitteln und Verpackungsmaterial (auch in Form einer Bestellung und Bestellbestätigung) zwischen dem in der Bestellbestätigung oder dem Vertrag bezeichneten Verkäufer („Verkäufer“) und der Gesellschaft, die in der Bestellbestätigung oder im Vertrag als Käufer auf Seiten der Bell Food Group genannt ist („Käufer“), dies auch dann, wenn der Käufer im Rahmen seiner Bestellung nicht ausdrücklich auf diese AEB verweist.

A.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers finden keine Anwendung; dies selbst dann nicht, wenn der Verkäufer im Zusammenhang mit einer Bestellung oder einer Lieferung auf seine Geschäftsbedingungen verweist oder diese beifügt und der Käufer nicht ausdrücklich widerspricht.

A.3 Individuelle, einvernehmliche Vereinbarungen in Einzelverträgen oder Bestellungen geniessen stets Vorrang vor diesen AEB. Besteht zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausserdem ein Rahmenvertrag und/oder eine Qualitätssicherungsvereinbarung („QSV“), haben auch die Regelungen des Rahmenvertrages und/oder der QSV Vorrang vor diesen AEB.

A.4 Erwirbt eine Gesellschaft der Bell Food Group Waren beim Verkäufer oder ist diese in einer Bestellung als Lieferadresse angegeben, kann die kaufende oder die Waren annehmende Gesellschaft die in dem Rahmenvertrag, ggf. der QSV und/oder diesen AEB genannten Rechte in eigenem Namen auf eigene Rechnung geltend machen.

A.5 Der Begriff **Vertragsgebiet** ist für die Zwecke dieser AEB als das Land zu verstehen, in dem der Käufer seinen eingetragenen Sitz hat.

A.6 **Bell Food Group** bezeichnet den Unternehmensverbund, zu dem der Käufer gehört, wobei dies Unternehmen sind, die direkt oder indirekt durch die Bell Food Group AG mit Sitz in Basel, Schweiz, kontrolliert werden.

B. Vertragsdauer

B.1 Ist ein Vertrag auf unbefristete Zeit abgeschlossen, kann dieser von jeder Partei grundlos unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten, jeweils zum Quartalsende, gekündigt werden.

B.2 Jede Partei kann einen Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung ausserordentlich und fristlos beenden, wenn die andere Partei eine Bestimmung des Vertrages, ggf. der QSV und/oder dieser AEB verletzt und nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Benachrichtigung die Verletzung und die hierdurch bereits entstandenen Schäden und Nachteile beseitigt hat.

B.3 Bei Beendigung hat der Käufer etwaig beim Verkäufer verbliebenen Restbestände an Lebensmitteln und Verpackungsmaterialien nur unter den nachfolgenden Bedingungen zu erstatten:

a) die Beendigung der Zusammenarbeit (i) war eine Entscheidung des Käufers, ohne dass dies durch eine Pflichtverletzung des Verkäufers verursacht wurde oder (ii) ist auf eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Käufers zurückzuführen und

b) die Bevorratung erfolgte im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer branchenüblich und der Bevorratungszeitraum überschritt nicht drei Monate, es sei denn der Käufer hatte bezogen auf einen Rohstoff oder Verpackungsmaterials einen längeren Bevorratungszeitraum schriftlich genehmigt und

c) der Verkäufer hat sich im Zeitraum ab Bekanntgabe der Beendigung bis zur Beendigung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes um die Reduzierung/den Abbau des Vorrats bemüht.

Erstattungsfähig sind nur Restbestände, soweit sie ausschliesslich für den Käufer nutzbar sind (*Single Use*). Der Käufer schuldet dann keine Erstattung, wenn die Beendigung der Zusammenarbeit (i) eine Entscheidung des Verkäufers, (ii) Folge einer vom Verkäufer geforderten, aber vom Käufer nicht akzeptierten Preiserhöhung, (iii) Folge von durch den Verkäufer zu vertretenden Qualitätsmängeln und/oder (iii) Folge einer schuldhaften Pflichtverletzung seitens des Verkäufers war.

Ist der Käufer zur Erstattung etwaiger Restbestände verpflichtet, berechnet sich die Ausgleichszeitung auf Basis der Netto-Netto-Anschaffungskosten.

C. Bestellungen

C.1 Bestellungen und Vereinbarungen müssen schriftlich oder über einvernehmlich vereinbarte Bestellplattformen erfolgen; E-Mails oder eine Unterzeichnung über elektronische Signierportale wie DocuSign genügen der Schriftform. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

C.2 Die Bestellung ist vom Verkäufer innerhalb von drei (3) Werktagen nach Eingang der Bestellung beim Verkäufer, spätestens jedoch vor Lieferung, zu bestätigen.

C.3 Eine von der Bestellung seitens des Käufers in wesentlichen Punkten abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf einer Annahme seitens des Käufers. Liegt eine solche Annahme nicht vor und führt der Verkäufer die Lieferung oder sonstige Leistung gleichwohl aus, ist der Käufer berechtigt, diese auf Kosten und Risiken des Verkäufers an diesen zurück zu senden.

D. Lieferung

D.1 Sofern nicht im Vertrag anderweitig vereinbart, finden auf alle Lieferungen **Incoterms 2020, DAP, Lieferort wie auf der Bestellung seitens des Käufers angegeben**, Anwendung. Ungeachtet dessen schuldet der Lieferant bei Lieferung DAP auf eigenes Risiko und Rechnung die etwaige Zollabwicklung beim Import ins Vertragsgebiet (Aufwand und Gebühren).

D.2 Die Lieferung wird auf das in der Bestellung seitens des Käufers genannte Lieferdatum fällig; das Lieferdatum gilt als vertraglicher Fixtermin. Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, befindet er sich ab Verfall dieses Datums in Verzug. Unter Lieferung wird der Moment verstanden, wie er gemäss den anwendbaren Incoterms festgelegt wird. Im Falle eines Verzuges, kann der Käufer die gesetzlichen Rechte nach eigener Wahl ausüben.

D.3 Der Verkäufer ist zur strikten Einhaltung der in der Bestellung aufgeführten Liefermenge verpflichtet. Mehr- oder Minderlieferung sind nicht gestattet.

D.4 Lieferungen müssen frei von Rechten Dritter sein, insbesondere Eigentumsrechte, Vorkaufsrechte, Pfandrechte, Schutzmarken oder Patente.

D.5 Erstlieferungen sind vom Verkäufer deutlich als solche zu kennzeichnen. Mustersendungen müssen vom Verkäufer speziell gekennzeichnet werden.

D.6 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, sind Mustersendungen für den Käufer unverbindlich und unentgeltlich.

D.7 Jede Liefereinheit ist mit einer Palettenkarte oder Etikette gut sichtbar auszuzeichnen. Mit Hilfe dieser Angaben garantiert der Verkäufer, dass der Verkäufer seine Sendung im Rahmen der Qualitätssicherung zurückverfolgen kann. Folgende Angaben sind zwingend auf der Palettenkarte / Etikette anzubringen:

- Artikelnummer des Käufers
- Artikelbezeichnung des Käufers
- Artikelnummer des Verkäufers
- Lot-Code
- Produktionsdatum
- Verfalldatum
- GS1 EAN-Code 128 (Zutaten AI 02, 10 und 15, Non-Food AI 02, 10 und 11)
- Allergenkennzeichnung
- Gefahrstoffkennzeichnung

Im Einzelfall kann der Käufer den Verkäufer auffordern, weitere Angaben auf die Palettenkarte aufzunehmen.

D.8 Im Falle von Lebensmitteln werden der Käufer und der Verkäufer Spezifikationsvereinbarungen abschliessen, in denen der Mindesthaltbarkeitszeitraum und die vom Verkäufer zu garantierende Restlaufzeit (Zeitraum ab Lieferung gemäss anwendbarer Incoterms), das Mindesthaltbarkeitsdatum und/oder das Verbrauchsdatum produktbezogen definiert wird.

D.9 Bei einem Verstoss gegen diesen Punkt D ist der Käufer stets berechtigt, Warenlieferungen abzu- und auf Kosten und Risiken des Verkäufers zu retournieren. In einem solchen Fall ist der Käufer – unbeschadet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Rechte – berechtigt, auch ohne Nachfristsetzung Deckungskäufe durchzuführen und dem Verkäufer den dem Käufer entstandenen und entstehenden Schäden in Rechnung zu stellen. Sämtliche dem Käufer durch einen Verstoss gegen diesen Punkt D. entstandenen und entstehenden Kosten und Schäden, einschliesslich etwaiger Pönalen, die der Käufer durch eine nicht rechtzeitige Belieferung seiner Kunden entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers. **Zusätzlich ist der Verkäufer verpflichtet, für jeden Einzelfall auch eine Umtriebsentschädigung in Höhe von 5% des betroffenen Warenwertes, mindestens jedoch 500 CHF oder deren Gegenwert in anderer Währung, zu bezahlen.**

D.10 Soweit nicht im Einzelfall Abweichendes vom Käufer genehmigt, hat der Lieferant auf Flugtransporte zu verzichten.

E. Dokumente

E.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, spätestens bei Lieferung der Waren alle Dokumente in vervielfältigter Form kostenfrei zu übergeben, die der Käufer für eine ordnungsgemässe Ausfuhr, Einfuhr, Verzollung, Versteuerung, Nutzung, Verarbeitung und Weiterverkauf benötigt, insbesondere aber nicht ausschliesslich Zoll- und Transportpapiere, Zertifikate und Atteste.

E.2 Auf Aufforderung seitens des Käufers stellt der Verkäufer dem Käufer unverzüglich alle Informationen und Dokumente zur Verfügung, die der Käufer zum Abschluss oder Änderung von Transportversicherungen benötigt.

F. Verpackung

F.1 Die Waren werden durch den Verkäufer unter Beachtung einschlägiger Vorschriften (insbesondere im Bereich Lebensmittel) ordnungsgemäss und im Hinblick auf den konkreten Transport sicher verpackt. Falls deren Entfernung eine besondere Sorgfalt verlangt, hat er den Käufer darauf aufmerksam zu machen.

F.2 Der Verkäufer stellt die Einhaltung aller Gesetze, Vorschriften und behördlichen Vorgaben im Umgang mit Verpackungsmaterialien und deren Entsorgung sicher.

G. Ladehilfsmittel

G.1 Der Verkäufer verpflichtet sich zur Abwicklung im Paletten-Tauschverfahren (1:1) oder zur Führung eines Ladehilfsmittelkontos.

G.2 Der Verkäufer liefert die Waren nur unter Verwendung von normierten Ladehilfsmitteln, die gesetzlich im Land der Versendung, jedem Transitland sowie im Empfängerland zugelassen sind.

G.3 Die Ladehilfsmittel müssen bei Beladung im sauberen und mangelfreien Zustand sein, wobei bei der Herstellung, Reinigung, Lagerung und Beladung der Ladehilfsmittel die erhöhten Anforderungen in der Lebensmittelindustrie beachtet werden müssen.

G.4 Beschädigt angelieferte Ladehilfsmittel werden durch den Käufer auf Kosten des Verkäufers entsorgt oder repariert. Diese sind vom Paletten-Tauschverfahren gemäss G.1 ausgeschlossen.

G.5 Zum Zeitpunkt der Beendigung der Vertragsbeziehung gleichen die Parteien das Ladehilfsmittelkonto innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Tag der Vertragsbeendigung aus und zwar durch Zahlung des entsprechenden Saldos durch den Verpflichteten an den Berechtigten.

H. Spezifikationen und Konformitätserklärungen

H.1 Die von dem Verkäufer vor Erstlieferung an den Käufer übermittelten Spezifikationen, Zertifikate, Konformitätserklärungen sowie weitere Informationen und Unterlagen stellen in ihrer Gesamtheit als vom Verkäufer zugesicherte Eigenschaften der Waren dar. Der Käufer ist nicht verpflichtet, die Verarbeitungs- und Verkehrsfähigkeit der Waren zu prüfen. Bestellt der Käufer auf Grundlage einer Mustersendung das entsprechende Produkt, gelten die Eigenschaften der Mustersendung, einschliesslich sensorisch/geschmacklich, als für künftige Bestellungen zugesichert.

H.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer für jeden zu liefernden Artikel spätestens fünfzehn (15) Werktagen vor der Bestellung eine gültige Spezifikation und dazugehörige Konformitätserklärungen zur Verfügung zu stellen. Der Käufer ist berechtigt, zu verlangen, dass der Verkäufer Spezifikationen und Konformitätserklärungen auf Basis der von dem Käufer vorgegebenen Formulare bereitstellt.

H.3 Sämtliche an den Käufer gelieferte Produkte sind zu spezifizieren und deren Lebensmittelkonformität nach geltendem Recht (siehe Ziffer R1) zu bescheinigen.

H.4 Vorhandene und/oder beigefügte Kennzeichnungen über Eigenschaften/Beschaffenheit, Haltbarkeit, Bezeichnungen, Beschreibungen, Begleitpapiere und/oder Werbeaussagen sind inhaltlich richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig, verständlich und in deutscher Sprache abzufassen. Spezifikationen und Konformitätserklärungen können auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

H.5 Der Verkäufer stellt sicher, dass Spezifikationen, Konformitätserklärungen und Zertifikate regelmässig überprüft, selbstständig erneuert oder aktualisiert und dem Käufer aufforderungslos zur Verfügung gestellt werden.

H.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, deklarations- / qualitätsrelevante Änderungen spezifizierter Artikel nur im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Käufer vorzunehmen und dem Käufer eine neue Spezifikation, sowie zugehörige Konformitätserklärungen und Zertifikate vor erstmaliger Lieferung mit angemessenem Vorlauf zur Verfügung zu stellen.

I. Qualität

I.1 Der Verkäufer bestätigt, dass die von ihm gelieferten Waren den geltenden Lebensmittelrechtlichen und sonstigen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen etc.) im Vertragsgebiet und/oder in dem Land, in dem sich der Lieferort gemäss Bestellung befindet, entsprechen und für den Einsatz in der Lebensmittelindustrie geeignet und unbedenklich sind. Der Verkäufer garantiert insbesondere, dass alle an den Käufer gelieferten Artikel den gesetzlichen Vorgaben zur Kennzeichnung, Zusatzstoff-Verwendung und Anwendung von Gentechnologie entspricht und dass die vom Verkäufer gelieferten Waren keine GVO-Erzeugnisse und/oder als Novel Food einzustufen sind, die deklarationspflichtig sind.

I.2 Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass der Käufer ausschliesslich Lebensmittelrohstoffe und Lebensmittel abnehmen wird, deren Produktion durch ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem – einschliesslich eines HACCP-Konzeptes und eines Krisenplanes – abgesichert ist und deren Produktion unter Berücksichtigung der guten Herstellungspraxis (GMP) erfolgt.

I.3 Der Verkäufer und dessen Vorlieferanten von

a) **Lebensmittelrohstoffen und Lebensmitteln** ist nach einem GFSI-anerkannten Lebensmittelsicherheitsstandard zertifiziert. Handelt es sich bei dem Verkäufer um einen Händler, garantiert der Verkäufer, dass er entweder gemäss IFS-Broker (oder gleichwertiger Standard) zertifiziert ist oder den Lieferanten offenlegt und nachweist, dass dieser nach einem GFSI-anerkannten Lebensmittelsicherheitsstandard zertifiziert ist.

b) **anderen Waren als solchen unter a)**

- mit **direktem** Lebensmittelkontakt sind verpflichtet, eine Zertifizierung nach BRC GS Packaging Materials oder FSSC 22000 oder einen vergleichbaren Standard, wie z.B.: IFS PacSecure nachzuweisen und während der Laufzeit der Belieferung an den Käufer aufrecht zu erhalten. Weitere spezifische Zertifikate sofern vom jeweiligen Käufer gefordert.

- mit **indirektem** Lebensmittelkontakt sind verpflichtet, eine Zertifizierung nach ISO 9001:2015 nachzuweisen und während der Laufzeit der Belieferung an den Käufer aufrecht zu erhalten. Weitere spezifische Zertifikate sofern vom jeweiligen Käufer gefordert.

Handelt es sich bei einem Lieferanten um einen Händler (Broker) muss dieser die vorstehend unter a) und/oder b) aufgeführten Zertifikate von den Vorlieferanten (Hersteller) bereitstellen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unaufgefordert die hierzu jeweils erforderlichen und gültigen Nachweise und Ansprechpartner vorzulegen. Erfüllt ein Lieferant eine oder mehrere Anforderungen nicht, wird situativ entschieden, ob ein Lieferantaudit durchgeführt wird.

I.4 Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Ware bezogen auf die Herkunft der gelieferten Produkte gemäss Verordnung 178/2002/EG und bei Lieferungen an eine Adresse im Vertragsgebiet auch gemäss der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (817.02) gewährleistet ist. Die Rückverfolgbarkeit muss auch bei Vorlieferanten des Verkäufers nach diesen Vorgaben gewährleistet sein.

I.5 Der Verkäufer garantiert für sich selbst und für seine Vorlieferanten die Einhaltung der Bell Food Group-Reglemente, etwaige Kunden-Reglemente sowie der Weisungen, die dieser vom Verkäufer erlangt ("**Mitgeltende Dokumente**"), unter anderem Allergenkenzeichnungen und Vorgaben zu Mikrobiologischen Werten. Der Käufer ist jederzeit berechtigt, diese Dokumente zu aktualisieren, zu ersetzen oder aufzuheben.

I.6 Bei vom Käufer vermuteter oder nachgewiesener Qualitätsabweichungen steht es dem Käufer frei, auf Kosten des Verkäufers ein eigenes oder ein externes Labor mit der Analyse der Waren zu beauftragen.

J. Haftung, Gewährleistung und Garantie

J.1 Waren gelten mangelhaft, wenn diese vollständig oder teilweise zum Zeitpunkt der Lieferung und/oder während der Gewährleistungs- und Garantiefrist

- eine oder mehrere relevante Abweichungen von den vereinbarten Sollvorgaben aufweisen und/oder
- eine durch Gesetz oder Verordnung angeordnete Beschaffenheit nicht erfüllen und/oder aus anderem Grund im Vertragsgebiet, in der Schweiz und/oder dem EWR nicht hergestellt, eingeführt, verkauft oder verarbeitet werden dürfen und/oder
- gegen eine Verpflichtung, Erklärung, Zusage oder Garantie des Verkäufers in einem Vertrag, einem Rahmenvertrag, ggf. der QSV, ggf. einer Spezifikationsvereinbarung, diesen AEB oder den Mitgeltenden Dokumenten verstossen und/oder
- bei bestimmungsgemäsem und voraussehendem Gebrauch eine gesundheitliche Gefahr für Konsumenten darstellen und/oder physiologisch bedenklich sind.

J.2 Die Gewährleistungs- und Garantiefrist endet

- bei Lebensmitteln am Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verbrauchsdatum und
- bei Verpackungsmaterialien nach Ablauf der spezifizierten Haltbarkeit.

J.3 Im Falle von mangelhafter Ware stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche nach eigener Wahl zur Verfügung.

J.4 Hat der Verkäufer schuldhaft eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht verletzt, hat der Verkäufer dem Käufer alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, Kosten, Bussen und sonstigen Nachteile, die dem Käufer in diesem Zusammenhang entstehen (einschliesslich Kosten und Pönalen bei Produkt-rückrufen), zu erstatten. Der Käufer ist berechtigt, Ansprüche aus Gewährleistung und Garantie innerhalb von zwei (2) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrist gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen, wobei der Tag des Zugangs der entsprechenden Mitteilung beim Verkäufer massgeblich ist. Die Beweislast dafür, dass die Ware bei Lieferung gemäss anwendbarer Incoterms nicht mangelhaft war und/oder während der Garantiefrist mangelhaft wurde, trägt der Verkäufer.

J.5 Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder durch Billigung vorgelegter Muster oder Proben wird die Mängelhaftung des Verkäufers nicht berührt.

J.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren, die zur Einhaltung der vereinbarten Warenqualität erforderlich sind. Hierzu zählen auch die Kontrollen der Wareneingänge im Betrieb des Verkäufers.

K. Versicherung

Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe (abhängig vom Wert der Lieferungen) abzuschließen, mindestens in Höhe von 5 Millionen CHF oder deren Gegenwert in anderer Währung. Eine Versicherungsbestätigung ist dem Käufer auf dessen Aufforderung vorzulegen.

L. Audits

L.1 Der Käufer behält sich vor, den Verkäufer und/oder dessen Vorlieferanten jederzeit zu auditieren oder von Dritten auditieren zu lassen. Termine für Regelaudits werden im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart. Bei der Vermutung gesundheitsgefährdender Qualitätsabweichungen hat der Käufer das Recht, unangekündigte Audits vorzunehmen. Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, akzeptiert und stellt sicher, dass auch Kunden des Käufers in gleichem Umfang Audits beim Verkäufer und/oder dessen Vorlieferanten durchführen können.

L.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, die in Punkt L.1 genannten Audits zuzulassen, zu ermöglichen und die notwendige Unterstützung zu leisten.

L.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass auch unmittelbare Lieferanten des Verkäufers sich den Verpflichtungen aus L.1 bis L.3 entsprechend unterwerfen. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass sowohl der Käufer als auch Kunden des Käufers entlang der Lieferkette bis zum originären Hersteller eines Rohstoffes oder Ausgangsproduktes jede juristische oder natürliche Person insbesondere bezogen auf die Einhaltung des Lieferantenkodex (siehe Punkt N.2) auditieren können.

M. Rechnungsstellung und Konditionen

M.1 Der Verkäufer trägt das Beschaffungs- und Währungsrisiko bezüglich aller Waren und Dienstleistungen, die er zur Herstellung und Lieferung der von ihm an den Käufer verkauften Waren benötigt. Der Verkäufer garantiert Konditionengleichheit (Qualität, Verfügbarkeit, Preise) für alle Artikel. Logistikkosten sind in Angeboten und Kalkulationen separat und transparent auszuweisen.

M.2 Rechnungen hat der Verkäufer auch in elektronischer Form an die ihm genannte E-Mail-Adresse zu übersenden. Rechnungen sind innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung, die den Anforderungen an einen Steuerbeleg gemäss anwendbarem Recht im Vertragsgebiet entspricht und die Umsatzsteuer separat ausweist, zur Zahlung fällig, frühestens jedoch nach Ablauf einer Frist von dreissig (30) Tagen nach (i) ordnungsgemässer Lieferung der Waren und (ii) Erhalt aller notwendigen Dokumente seitens des Käufers. **Zahlt der Käufer nach Beginn der Zahlungsfrist innerhalb von 14 Tagen, ist der Käufer berechtigt, auf seine Zahlungen ein Skonto in Höhe von 3% in Abzug zu bringen.**

M.3 Ist eine Jahresrückvergütung vereinbart, ist – soweit nicht anderweitig vereinbart – Basis für die Ermittlung der Rückvergütung der gesamte Nettoumsatz vor Skonto aller Gesellschaften der Bell Food Group auf Käuferseite in einem Kalenderjahr. Die Zahlung der Rückvergütung erfolgt innerhalb von acht (8) Wochen nach Abschluss des Kalenderjahres.

M.4 Preiserhöhungsbegehren müssen bis mindestens 8 Wochen vor Quartalsbeginn an den lokalen Einkäufer der bestellenden Gesellschaft unter Angaben von folgenden Kriterien geäussert werden:

- Hügli Artikelnummer
- Artikelbezeichnung
- Preis alt
- Preis neu
- Begründung

Nicht ordnungsgemäss eingebrachte Preisanträge werden abgelehnt. Bis eine neue Preisvereinbarung geschlossen wird, gelten die vereinbarten Preise.

N. Compliance

N.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die auf einen solchen Prozess anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Der Verkäufer hat sich mit der Datenschutzerklärung¹ des Käufers vertraut gemacht und verpflichtet sich, diese Datenschutzerklärung auch seinen Arbeitnehmern und Vorlieferanten zur Kenntnis zu bringen.

N.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, bei seiner unternehmerischen Tätigkeit den Lieferantenkodex der Bell Food Group² einzuhalten.

N.3 Der Verkäufer garantiert, dass weder er, dessen Aktionäre/Gesellschafter, Verwaltungs-/Aufsichtsratsmitglieder noch Personen, die zur gesetzlichen oder gewillkürten Vertretung des Verkäufers berechtigt sind,

a) auf einer Sanktionsliste, die für die EU, den EWR und/oder die Schweiz verbindlich ist, aufgeführt sind und

b) Personen sind, die auf Bundes- oder Kantonsebene in der Schweiz oder in vergleichbaren Strukturen in anderen Ländern politische Funktionen oder Ämter innehaben.

O. Geheimhaltung

O.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen, die sich auf ein Mitglied der Bell Food Group, dessen gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, Gesellschafter/Aktionäre, Verwaltungs- / Aufsichtsratsmitglieder, Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten und/ oder sonstiger Geschäftspartner beziehen, vertraulich zu behandeln und diese Informationen und Unterlagen ausschliesslich zur Erfüllung der unter diesem Vertrag geschuldeten Pflichten zu verwenden.

O.2 Von der Vertraulichkeitsverpflichtung befreit sind

- Informationen und Dokumente, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages öffentlich bekannt sind oder nach Unterzeichnung ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht öffentlich bekannt werden und
- Informationen und Dokumente, die der Verkäufer aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Anordnung oder eines gegen ihn vollstreckbaren Gerichtsurteil oder Verwaltungsentscheidung einem Gericht oder einer Behörde zur Verfügung stellen muss; in einem solchen Fall verpflichtet sich der Verkäufer jedoch in maximal zulässigen Umfang die Übermittlung von Informationen und Unterlagen auf das Minimum zu beschränken und Informationen zu anonymisieren und zu schwärzen.

P. Geistiges Eigentum

P.1 Sollen Informationen, Unterlagen oder Gegenstände übergeben werden, die Geistiges Eigentum, insbesondere Know-how, Rezepturen, Grafiken, Slogans, Claims und/oder gewerbliche Schutzrechte beinhalten, behält der Käufer bzw. das mit ihm verbundene Unternehmen sich daran sämtliche Rechte vor.

P.2 Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen frei von Rechten Dritter sind und dass der Einkauf, die Verarbeitung, die Herstellung, die Verpackung, die Bewerbung, der Weiterverkauf an den Käufer sowie der Einkauf, die Verarbeitung, die Herstellung, die Verpackung, die Bewerbung, der Weiterverkauf durch den Käufer keine Rechte Dritter verletzt.

Q. Ausserwirtschaftsrecht

Q.1 Der Verkäufer ist auf Verlangen verpflichtet, das Herkunftsland der Waren zu benennen und für den Export erforderliche Ursprungszeugnisse zu übergeben. Er haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Erhält der Käufer eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht, ist der Käufer zum Rücktritt von

¹ Abrufbar unter www.bellfoodgroup.com/partner

² Abrufbar unter <https://www.bellfoodgroup.com/lieferanten/>

der Bestellung berechtigt.

Q.2 Der Verkäufer hat den Käufer in diesem Fall die dem Käufer hierdurch entstandenen und entstehenden Kosten und Schäden zu erstatten, sofern der Verkäufer die Nichterteilung der Ausfuhrgenehmigung zu vertreten hat.

R. Schlussbestimmungen

R.1 Es gilt das Recht des Landes, in dem der Käufer seinen handelsrechtlichen Sitz hat. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

R.2 Der Gerichtsstand ist der Ort, an dem der Käufer seinen handelsrechtlichen Sitz hat.